

Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Rudlfing

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Rudlfing sowie des Leichenhauses in Marzling werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt: bei Doppelgräbern 35,00€ pro Jahr

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vor- ausgezahlter Gebühren.

Die Kirchenverwaltung hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2009vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Rudlfing,den 30.11.2009

(Siegel)

Vorstand der Kirchenverwaltung

EOM RA
Gebührenordnung Friedhof V 2008.0 .1 .

Vz.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den
Finanzdirektor

für den Erzb.

(Siegel)

Erich Sczepanski

Cornelia Höhensteiger

Oberamtsrat i.K.

Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

EOM RA
Gebührenordnung Friedhof V 2008.0 .2 .